

## 1.1 Startkapital-Programm des Saarlandes

\*) Merkblatt-Stand: Juli 2007

### Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer/innen und Existenzfestiger/innen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Freien Berufen (Existenzgründungen/-festigungen im Gaststättengewerbe werden nicht gefördert).
- Existenzgründer/innen, die zunächst nebenberuflich tätig werden oder bereits nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielt haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- In begründeten Fällen, insbesondere bei Frauen, die nach Erziehungszeiten wieder ins Erwerbsleben eintreten möchten, wird auch eine zweite Existenzgründung/-festigung gefördert.

### Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung. Diese verpflichtet SIKB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“.

### Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich. Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“.

### Wie sind die Voraussetzungen für die Förderung?

- Vorlage eines Unternehmenskonzeptes, das die voraussichtliche Tragfähigkeit der angestrebten Existenzgründung/ -festigung schlüssig belegt, sowie
- Nachweis der fachlichen und beruflichen Qualifikation durch Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs unter Beifügung üblicher Zeugnisse.

Für den Fall, daß in einem Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben trotz der vorgelegten Unterlagen Fragen zum Unternehmenskonzept sowie zur fachlichen oder beruflichen Qualifikation offen bleiben, kann die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle verlangt werden.

### Was wird mitfinanziert?

Finanzierung von Investitionen sowie des Betriebsmittelbedarfs

### In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

#### **Kreditbetrag**

Kreditmindestbetrag: EUR 2.500,00

Kredithöchstbetrag: insgesamt EUR 25.000,00 innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

#### **Förderhöhe**

Die Mittel aus dem Startkapital-Programm sind grundsätzlich nur subsidiär zu anderen öffentlichen Fördermitteln einzusetzen.

Bei Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben, deren Gesamtfinanzierungsbedarf EUR 50.000,00 nicht übersteigt, kann von der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgesehen werden.

In diesen Fällen kann der Finanzierungsanteil bis zu 80 % des Finanzierungsbedarfs betragen, sofern die Gesamtfinanzierung durch Einsatz von Eigenmitteln oder anderen Kreditmitteln sichergestellt ist.

Die 80 %ige Finanzierungsgrenze kann bei Existenzgründung überschritten werden, wenn der / die Existenzgründer/in entsprechende Aufwendungen für die Berufsausbildung, eine berufliche Weiterqualifizierung nachweisen kann oder die Existenzgründung unmittelbar nach dem Studienabschluß an einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erfolgt.

### Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Bis zu 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

### Wie sind die Konditionen?

Siehe gesonderte Konditionenübersicht.

Während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit werden die Zinsen vom Saarland getragen.

Die Zinssubvention verlängert sich auf 36 Monate bei Antragstellern, die eine Meisterprüfung

- im Handwerk (§ 45 Handwerksordnung –HWO)
- in der Industrie, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Hauswirtschaft (§§ 46,81,95 Berufsbildungsgesetz – BBiG) oder
- eine staatliche Prüfung zum Techniker/Technikerin bestanden haben.

### **Zuschuss**

Sofern innerhalb von zwei Jahren nach Kreditbewilligung mindestens drei zusätzliche Vollzeitarbeitsplätze / Ausbildungsplätze geschaffen und mit Sozialversicherungspflichtigen besetzt werden, können darüber hinaus auf Antrag zur Stärkung des Eigenkapitals 20 % des ursprünglichen Kreditbetrages – maximal jedoch in Höhe der Kreditrestschuld zum Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses – in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Arbeitsplätze mindestens drei Jahre besetzt waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch besetzt sind. Sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze werden zur Hälfte angerechnet.

### **Sonstige Kosten**

Bei Kreditantragstellung: einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00

Bei Beantragung des verlorenen Zuschusses: einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00

Bereitstellungsprovision: 3% p.a. ab dem 91. Tag nach Kreditzusage

## **Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

Persönliche Haftung der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers; dingliche Sicherheiten sind nicht zu stellen. Die bankübliche Absicherung erfolgt durch eine Bürgschaft des Saarlandes.

## **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Hausbank - **SIKB**

Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Als Vorhabensbeginn wird der Zeitpunkt angesehen, in dem erste finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Existenzgründung/-festigung eingegangen werden.

## **Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

Antragstellung auf SIKB-Vordruck über die Hausbank an die SIKB unter Beifügung des Unternehmenskonzeptes sowie des Nachweises der fachlichen und beruflichen Qualifikation.

Bei Existenzgründungen ist eine Bereitschaftserklärung der Hausbank zur Führung eines Geschäftskontos beizufügen.

Bei Existenzfestigungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen.

Anträge auf einen verlorenen Zuschuss sind direkt an die SIKB zu richten.

## **Wie erfolgt der Nachweis der Kreditverwendung?**

Innerhalb von 8 Monaten nach Kreditauszahlung durch Vorlage des unterzeichneten Verwendungsnachweises.

## Subventionshinweis

Kredite nach dem Startkapital-Programm sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Bei Verstößen gegen das Subventionsrecht finden die Vorschriften des § 264 Strafgesetzbuch und die §§ 2-6 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 Anwendung.

\*) Quelle: Richtlinien für das Startkapital-Programm des Saarlandes vom 01.09.2003